

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 8/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Eduard S. [REDACTED],

2. Brigitte S. [REDACTED],

beide wohnhaft G. [REDACTED]weg [REDACTED], B. [REDACTED]

Beklagte, Widerkläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Stadt L. [REDACTED], vertreten durch den 1. Bürgermeister
Rüdiger P. [REDACTED], U. [REDACTED]straße [REDACTED], L. [REDACTED]

Klägerin, Widerbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

016 Nürnberg vom 18. Oktober 1989 - 4 U 730/89

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 4. Oktober 1990 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Räfle, Dr. Lambert-
Lang, Dr. Wenzel und Tropf

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 18. Oktober 1989 wird nicht
angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche
Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis
auch keine Aussicht auf Erfolg. Der Erbbauberechtigte ist befugt, den Heimfallanspruch, wie hier geschehen, anzuerkennen und freiwillig zu erfüllen. Schutzwürdige Belange des Erbbaurechtskäufers - der Beklagten - im Hinblick auf die für ihn eingetragene Vormerkung werden dadurch nicht beeinträchtigt, weil ihr das Heimfallrecht vorgeht. Die Anerkennung eines nicht stichhaltigen Heimfallgrundes kann sich allenfalls als eine Verletzung des Kaufvertrages darstellen. Im übrigen wäre den Beklagten im Falle relativer Unwirksamkeit der Übertragung des Erbbaurechts (§ 888 Abs. 1 BGB) die Berufung hierauf nach Treu und Glauben versagt. Denn sie müßten sich entgegenhalten lassen, daß die Klägerin aus den im angefochtenen Urteil festgestellten Grund - Verstoß gegen die Erhaltungspflicht - den Heimfall hätte erwirken können und damit die Vormerkung gemäß § 33 ErbbauVO erloschen wäre.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisionsverfahrens (§§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 1.235.000 DM.

Hagen

Räfle

Lambert-Lang

Wenzel

Tropf



Beglaubigt:

Justizangestellte